

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8.

Marienwerder, den 22. Februar 1893.

1893.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9585 die Verordnung, betreffend die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 8. Juni 1891, in den Stadtgemeinden Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Niederlahnstein und Weilburg. Vom 6. Februar 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom **1. März d. J.** ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinscheinanweisungen eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder

Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zugleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Gingabe einzureichen.

Berlin, den 9. Februar 1893.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden *sc.*

2)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Gutsbesitzers Emil Thimm in Unterberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konitz, Kreises Schwetz, an Stelle des verstorbenen Standesbeamten Thimm,

2. des Gemeindevorstehers Rahn in Unterberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für denselben Bezirk an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gutsbesitzers Emil Thimm zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 11. Februar 1893.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Otto in Lubeza zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sypniewo, Kreises Flatow, zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 11. Februar 1893.

Der Ober-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 23. Februar 1893.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers und Grundbesitzers Adalbert Böllinski in Königlich Zellen zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pehsken, Kreises Marienwerder, an Stelle des verzogenen Lehrers Ladki in Ahd. Zellen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Februar 1893.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Barz zu Wittin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Batzke, Kreises Kłotow, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Drews zu Seefelde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Februar 1893.

Der Ober-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. v. Mts. unter Auflösung des im Kreise Culm belegenen selbstständigen Gutsbezirks Adlig Kiewo die Bildung einer Landgemeinde aus den bislang zu denselben gehörigen Grundstücken unter dem Namen „Wilhelmsau“ zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 11. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Regierungs-Assessor Dr. Franke ist auf seinen Antrag von dem Amt als Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes des hiesigen Bezirks-Auschusses entbunden und für dieses Amt der Reg.-Assessor Tüebben auf die Dauer seines Hauptamtes hierjelbst ernannt worden.

Marienwerder, den 15. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Allgemeine Verfügung

betreffend die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 205) verursachten Änderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wander-

gewerbes.

Nach § 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 205) bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die bisherige Einrichtung von vier Gewerbesteuerabttheilungen aufgehoben wird und im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (G.S. S. 174) Städte mit mehr als 50000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabttheilung, Städte mit mehr als 10000 bis 50000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabttheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabttheilung gelten. Die Einwohnerzahl bestimmt sich laut Abs. 4 ebendaselbst nach dem Ergebnisse der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

Hieraus ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes, d. h. vom 1. April 1893 ab folgende Änderungen bezüglich der Vorschriften des

Gesetzes vom 27. Februar 1880 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1880.

1. (zu § 4 des Gesetzes): die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer eines Wanderlagerbetriebes bzw. für jeden Tag einer Wandauction von dem angegebenen Zeitpunkte ab

a. in den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Ortschaften (§ 22 des Just.-Ges. vom 1. August 1883 G.S. S. 237) mit mehr als 50000 Einwohnern 50 Mt. mit mehr als 2000 bis 50000 Einwohnern 40 "

b. in allen übrigen Orten d. h. in den Städten mit 2000 oder weniger Einwohnern und in sämtlichen Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken 30 "

2. (zu § 5 des Gesetzes): die Besteuerung der Steuer gebührt vom 1. April 1893 ab

a. in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1a) der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
b. in allen übrigen Orten (vergl. 1b) den betreffenden Kreisen.

3. (zu Nr. 9 der Ausführungsanweisung): Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Refuse) sind

a. in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1a) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat,
b. in allen übrigen Orten (vergl. 1b) beim Landrat anzubringen.

Zu Übrigen verbleibt es bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren, für welches nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.S. S. 140) maßgebend sind.

4. Wo in anderen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. März 1880 oder der Cirkular-Vorstellung vom gleichen Tage auf die bisherigen Gewerbesteuerabttheilungen Bezug genommen ist, ist ebenfalls lediglich die im Eingange angeführte Eintheilung der Orte maßgebend.

Die Vorschrift unter Nr. 12 der Ausführungsanweisung verliert mit dem 1. April 1893 ihre Anwendbarkeit.

Berlin, den 31. Januar 1893.

Der Minister des Innern.

gez. Graf Eulenburg.

Der Finanz-Minister.

gez. Michael.

M. d. J. II 1077/2. M. II 14402.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. Februar 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

9) Nachweisung
der im Bezirk des Westpreußischen Landgerichts im Jahre 1891 im Regierungsbezirk Marienwerder gedeckten
Stuten und des Resultats der Abföhlung aus dieser Bedeckung, sowie Nachweisung der 1892 gedeckten Stuten.

Nr.	Beschäftestation im		Durchschnitt standen im Jahre 1891 Beiföhler	Die Stuten gedeckt	Davon sind		Nach den Listen sind hier von lebende Füllen geboren	Im Jahre 1892					
	Ort.	Kreis.			gilt gebüffelt	tragend geworden	verkauft, gestorben, nicht nachgewiesen.		Hengste	Stuten	Gesamme	Anzahl dageholt Beiföhler	Die Stuten gedeckt
1	Marienwerder	Marienwerder	3190	59	126	5	7	57	62	119	3	201	
2	Neuhoff	"	3152	79	67	6	11	34	22	56	3	142	
3	Neubrau	"	2114	30	81	3	2	43	36	79	2	108	
4	Grenzblin	"	282	56	21	5	3	9	9	18	2	79) 1 Zwillingssgeb.
5	Schardau	Stuhm	3155	61	91	3	2	43	47	90	3	172	
6	Neuhöferfelde		4205	75	125	5	6	55	64	119	4	189	
7	Georgendorf		3110	40	66	4	4	23	39	62	3	141	
8	Bruch		125	8	17	—	3	6	8	14	—	92 nicht wieder besetzt.	
9	Freudenthal	Rosenberg	271	26	40	5	4	14	22	36	2	85	
10	Ludwigsdorf		3147	70	72	5	7	33	32	65	3	163	
11	Riesenborg		—	—	—	—	—	—	—	—	2	106	92 neu errichtet.
12	Tischewo	Löbau	2116	40	71	5	9	28	36	64	2	107) 1 Zwillingssgeb.
13	Wichertsburg		299	33	61	5	3	31	27	58	2	141	
14	Roggenhausen		3114	34	75	5	7	30	38	68	4	203	
15	Nogath		2101	29	64	8	7	28	29	57	—	92 nicht wieder besetzt.	
16	Blysinken	"	4221	52	161	8	17	76	68	144	4	228	
17	Debenz	"	3151	57	85	9	10	40	35	75	3	161	
18	Kostbar	Thorn	3101	28	68	5	11	32	25	57	2	108	
19	Weitenthal		2140	39	95	6	9	43	43	86	2	110	
20	Lunhagen		2103	28	71	4	7	22	42	64	2	100	
21	Papan		—	—	—	—	—	—	—	—	2	95	92 neu errichtet.
22	Kühnau	Briesen	2100	38	59	3	4	27	28	55	2	65	
23	Dembowalonka		294	22	67	5	3	31	33	64	2	105	
24	Malanowsko		3141	44	90	7	11	42	37	79	3	153	
25	Podwiz		3105	50	50	5	—	27	23	50	3	116	
26	Kokozko	"	3133	40	85	8	12	37	36	73	3	130	
27	Wichorjee	"	262	28	33	1	4	13	16	29	—	92 nicht wieder besetzt.	
28	Dom. Strasburg	Strasburg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	101	92 neu errichtet.
29	Wilhelmsmark		4154	63	82	9	6	42	34	76	3	124	
30	Sanskan		2125	28	91	6	8	41	42	83	2	116	
31	Reu Tuchel	Tuchel	3168	62	96	10	7	43	46	89	3	99	
Summe Regierungsbezirk			723479	1219	2110	150	184	950	979	1929	733648	1 Zwillingssgeburt.	
Marienwerder			723479	1219	2110	150	184	950	979	1929	733648	1 Drillingssgeburt.	

10) Den im Kreise Rosenberg belegenen beiden Rittergütern Ober- und Nieder-Traupel ist die einheitliche Bezeichnung „Rittergut Traupel“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 7. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlass vom 5. d. Mts. genehmigt, daß zum Zweck der Gewinnung von freiwilligen Beiträgen für den Bau einer neuen evangelischen Kirche in Pangritz-Colonie, Landkreis Elbing, eine Hauskollekte in der Provinz Westpreußen abgehalten und die Einsammlung im Laufe der Monate März und April d. J. bei den evangelischen Bewohnern der Provinz durch polizeilich legitimirte Erheber bewirkt werde.

Marienwerder, den 10. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Januar 1892 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 93 Pf.
- b. " " Heu 2 " 73 "
- c. " " Stroh 2 " 10 "

Danzig, den 9. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

13) Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Kolmar i. P. mit dem Wohnsitz in der gleichnamigen Kreisstadt soll besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes bis zum 10. März d. J. bei mir melden.

Bromberg, den 10. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

14) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Allenstein ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 30. März d. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 11. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

15) Für diejenigen Thiere, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht, welche auf der vom 5. bis 7. März d. J. in Aachen stattfindenden Geflügel-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Verladestation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes, und bei Thiersendungen, welche nicht auf Frachtbrief abgesegnet wer-

den, des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinwendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 13. Februar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) Die Kurse für Lehrer im Obstbau finden in diesem Jahre am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau

vom 5. bis 18. April und

" 14. bis 26. August statt.

Die Kurse für Baumgärtner und Baumwärter werden

vom 16. bis 29. März und

" 7. bis 18. August abgehalten.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Proskau, den 3. Februar 1893.

Der Director.

Stoll.

17) **Polizeiliche Bekanntmachung.**

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. December 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 1055) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlußje der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 109) zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vom Bundesrat vorgeschriebenen Stempel nur dann noch gehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem von dem Bundesrat bestimmten „Vorrathszeichen“ nach Vorschrift der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 679) versehen sind.

Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt auf Antrag der Einforderer frei von Gebühren und Kosten, jedoch ist der Sendung ein Verzeichniß über die Art der zu stempelnden Handfeuerwaffen (Langwaffen: Büchsen, Gewehre u. s. w., Kurzwaffen: Pistolen, Terzerole u. s. w., Revolver), deren Nummer und Herkunftsart unter Angabe des Einforderers beizufügen.

Die Ausgaben für Fracht und Porto, sowie sonstige Ausgaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials trägt der Antragsteller.

Nachdem durch ministeriellen Erlass vom 4. v. Mts. der unterzeichneten Polizei-Verwaltung die Anbringung des Vorrathszeichens für den Regierungsbezirk Marienwerder übertragen worden, so ist diesseits der städtische Aichmeister Braun als Sachverständiger mit dem Aufschlagen des Vorrathszeichens beauftragt

worden; die Waffensendungen sind an die Polizei-Verwaltung, Aichamt Thorn zu richten.
Nach dem 1. April 1893 findet die Anbringung des Koniz, wird zum 1. März erledigt.
Vorrathszeichens nicht mehr statt.

Über Beschwerden entscheidet der Herr Regierungs-Präsident in Marienwerder.

Thorn, den 14. Februar 1893.

Die Polizei-Verwaltung.
Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Lincke ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der bisherige stellvertretende Kreis-Schulinspector Richter in Thorn ist definitiv zum Königlichen Kreis-Schulinspector derselbst ernannt worden.

Im Kreise Culm ist der Besitzer und Gemeindevorsteher Fisch zu Dameran zum stellvertretenden Amts-Vorsteher für den Amtsbezirk Dameran bestellt.

Im Kreise Strasburg ist der Oberinspector Marquardt zu Gr. Konojad zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Konojad und der Gutsbesitzer Mekelburg zu Sunowo zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sunowo bestellt.

Im Kreise Koniz ist der Gutsbesitzer von Wietersheim in Zwangshof zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lesno bestellt.

19)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Neu Schwornigatz, Kreis Löbau Wpr., wird zum 1. März erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Block zu Brüß zu melden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Kopaniarze, Kreis Löbau Wpr., wird zum 1. März erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Streibel zu Löbau Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lippinken, Kreis Löbau, wird zum 1. April erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Hoheneichen, Kreis Graudenz, ist zu besetzen.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Eichhorn zu Leßnau zu melden.

